

Bundesgesetzblatt

745

Teil II

Z 1998 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1977	Nr. 35
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen	745
25. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Kapitalhilfe	749
26. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank	751
26. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Kapitalhilfe	751
27. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Afghanistan über Kapitalhilfe	753
29. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung	755
1. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe	757
3. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	759

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Schweden
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen**

Vom 19. Juli 1977

In Bonn ist am 14. Juni 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1

am 14. Juni 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juli 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. von Beauvais

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Schweden
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Schweden,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit im Bereich des Films weiterzuentwickeln,

in dem Wunsche, die Herstellung von Filmen, die dem Ruf der Filmwirtschaft beider Länder förderlich sein können, zu begünstigen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den folgenden Bestimmungen behandeln.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei behandelt die in Artikel 1 bezeichneten Filme, die unter dieses Abkommen fallen, als inländische Filme. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen die nach ihrem jeweils geltenden Recht erforderlichen Genehmigungen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Gebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.

(3) Die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion zwischen Produzenten beider Staaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden nach gegenseitiger Abstimmung:

In der Bundesrepublik Deutschland:

des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, 6236 Eschborn

In Schweden:

des Svenska Filminstitutet, 102 52 Stockholm.

Artikel 3

Die für eine Gemeinschaftsproduktion vorgesehenen Vergünstigungen können nur Produzenten gewährt werden, die über eine gute technische und finanzielle Organisation sowie über entsprechende Berufserfahrung verfügen.

Artikel 4

(1) Ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter programmfüllender Film muß die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(i) Die Hersteller müssen zur Gemeinschaftsproduktion jeweils finanziell sowie künstlerisch als auch technisch beitragen:

a) Der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung muß sich in Höhe von mindestens 30 vom Hundert an den Herstellungskosten des Films beteiligen;

b) die künstlerischen und technischen Beiträge sollen dem finanziellen Beteiligungsverhältnis entsprechen.

(ii) Die mitwirkenden künstlerischen und technischen Kräfte müssen deutsche oder schwedische Staatsangehörige sein, dem Kulturbereich einer der Vertragsparteien angehören oder im Geltungsbereich dieses Abkommens ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(iii) Soweit dies nach der Anlage des Films möglich ist, stellt der Gemeinschaftsproduzent mit der geringeren finanziellen Beteiligung mindestens einen Drehbuchautor oder Dialogbearbeiter sowie einen Hauptdarsteller und einen Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen sowie ferner einen Regieassistenten oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft. Alle diese Personen müssen die Voraussetzungen der Ziff. ii erfüllen.

(2) In Ausnahmefällen können im Einverständnis der zuständigen Behörden der Vertragsparteien Drehbuchautoren und, soweit dies vom Drehbuch her erforderlich ist, auch Darsteller zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziff. ii erfüllen.

(3) Bei der Gesamtheit der Gemeinschaftsproduktionen nach diesem Abkommen soll während eines Dreijahreszeitraumes ein Gleichgewicht in der finanziellen und künstlerischen Beteiligung als auch in der Benutzung von Ateliers und Kopieranstalten beider Länder erreicht werden.

Artikel 5

Atelieraufnahmen, Vertonung und Entwicklung des Films müssen im Geltungsbereich dieses Abkommens durchgeführt werden. Außen- und Originalaufnahmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens sind

nur zulässig, wenn der Handlungsablauf des Films oder die technischen Erfordernisse für seine Herstellung dies bedingen.

Artikel 6

(1) Von der Endfassung des Films muß eine Original- oder Synchronfassung in deutscher und, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung der Hersteller, eine Original- oder Synchronfassung in schwedischer Sprache hergestellt werden. Diese Fassungen können Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, soweit dies nach dem Drehbuch erforderlich ist.

(2) Jeder der Hersteller wird Miteigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton) und Mitinhaber der Nutzungsrechte an dem Film im Verhältnis seiner Beteiligung an den Herstellungskosten des Films, unabhängig davon, wo der Hersteller das Negativ aufbewahren läßt. Jeder Hersteller hat Anspruch auf ein Internegativ in der Fassung seiner eigenen Sprache. Das Ziehen eines Internegativs für eine andere Sprache als die der Vertragsparteien bedarf des Einvernehmens beider Hersteller.

(3) Das Negativ des Films muß in einer Kopieranstalt im Geltungsbereich dieses Abkommens gezogen werden. Kopien, die zur Aufführung in ausschließlichen Auswertungsgebieten bestimmt sind, werden in dem Gebiet der Vertragspartei gezogen, in dem der Inhaber der ausschließlichen Auswertungsrechte seinen Sitz hat. Von diesen Bestimmungen kann abgewichen werden, falls technische Gründe es erfordern. Jeder Hersteller hat das Recht, die für seinen Markt notwendigen Kopien ziehen zu lassen. Die Lieferung von Kopien in Gebiete, die nicht zu den ausschließlichen Auswertungsgebieten der Hersteller gehören, bedarf der Genehmigung beider Hersteller.

Artikel 7

Der Titelvorspann jeder Kopie, der Reklamevorspann und das Werbematerial des Films müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion handelt, an der Produzenten der beiden Staaten beteiligt waren.

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung der Hersteller wird ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film auf Filmfestspielen für die Vertragspartei vorgeführt, welcher der Hersteller mit der größeren finanziellen Beteiligung angehört, oder, wenn die finanziellen Beteiligungen gleich hoch sind, für die Vertragspartei, welcher der Hersteller angehört, der den Regisseur stellt.

(2) Im Grundsatz wird die Ausfuhr eines in Gemeinschaftsproduktion erstellten Films von dem Hersteller mit der größeren finanziellen Beteiligung übernommen. Sind die finanziellen Beteiligungen gleich hoch, so übernimmt der Hersteller die Ausfuhr, der den Regisseur stellt. Soll ein Film in ein Land ausgeführt werden, das gegenüber beiden Vertragsparteien Einfuhrkontingente festgesetzt hat, und ist das Kontingent der Vertragspartei erschöpft, dem der nach den Sätzen 1 und 2 ausfuhrberechtigte Hersteller angehört, so soll der Film auf das Kontingent der anderen Vertragspartei angerechnet werden. Soll ein Film in ein Land ausgeführt werden, das gegenüber einer der Vertragsparteien keine Einfuhrbeschränkungen aufrechterhält, so soll der Hersteller dieser Vertragspartei die Ausfuhr des Films übernehmen.

Artikel 9

Die Aufteilung der Erlöse aus nicht ausschließlichen Auswertungsgebieten muß im Grundsatz der Beteiligung der Hersteller an den Herstellungskosten entsprechen.

Artikel 10

Eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne dieses Abkommens ist auch ein Film, der von Herstellern beider Vertragsparteien mit Herstellern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens, deren Staaten mit einer oder beiden Vertragsparteien Abkommen über die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion abgeschlossen haben, hergestellt wird, sofern die Voraussetzungen des Artikels 4 erfüllt sind. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Abkommens entsprechend. Die finanzielle Mindestbeteiligung kann in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 Ziff. i Buchstabe a 25 vom Hundert, bei Beschäftigung von Hauptdarstellern mit internationalem Ruf und zu außerordentlich hohen Kosten 20 vom Hundert betragen.

Artikel 11

Die Gemeinschaftsproduktion von Kurzfilmen wird von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zugelassen, falls die Herstellung im Rahmen einer finanziell ausgeglichenen zweiseitigen Gemeinschaftsproduktion stattfindet und die Mitwirkung je eines künstlerischen Mitarbeiters (Regisseur oder Kameramann) aus dem Bereich jeder Vertragspartei sichergestellt ist. Für diese Personen gilt Artikel 4 Absatz 1 Ziff. ii.

Artikel 12

Der Antrag auf Genehmigung einer Gemeinschaftsproduktion ist von jedem der Hersteller unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Durchführungsbestimmungen bei der jeweils zuständigen Behörde der beiden Vertragsparteien zu stellen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 13

Die nach Artikel 2 Absatz 3 erteilte Genehmigung einer Gemeinschaftsproduktion bindet die Behörden der Vertragsparteien nicht, die öffentliche Vorführung des fertiggestellten Films zuzulassen.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten sich regelmäßig schriftlich über die Erteilung, die Ablehnung, die Änderung und die Rücknahme von Genehmigungen für Gemeinschaftsproduktionen im Rahmen dieses Abkommens.

(2) Vor der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung wird die zuständige Behörde die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei konsultieren.

Artikel 15

(1) Es wird eine Gemischte Kommission gebildet, die sich aus Vertretern der zuständigen Ministerien sowie aus Sachverständigen der entsprechenden Behörden und Berufsgruppen zusammensetzt. Sie hat die Aufgabe, die Anwendung des Abkommens zu überprüfen, zu erleichtern und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

(2) Die Gemischte Kommission tritt in der Regel einmal alle zwei Jahre zusammen, wozu abwechselnd die eine oder die andere Vertragspartei einlädt. Auf Verlangen einer Vertragspartei tritt die Gemischte Kommission spätestens innerhalb von drei Monaten zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

gegenüber der Regierung des Königreichs Schweden innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1977.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine Vertragspartei es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits anerkannten Vorhaben von Filmen in Gemeinschaftsproduktion bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Bonn am 14. Juni 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes

Für die Regierung des Königreichs Schweden
Sven Backlund

Anlage gemäß Artikel 12 des Abkommens vom 14. Juni 1977 über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

- | | |
|--|---|
| <p>1. a) Anträge gemäß Artikel 12 des Abkommens sind in angemessener Zeit vor Beginn der Dreharbeiten, in der Bundesrepublik Deutschland spätestens vier Wochen vorher, einzureichen. Werden die Dreharbeiten begonnen, bevor eine Genehmigung erteilt wurde, so besteht allein auf Grund der fristgerechten Antragstellung kein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.</p> <p>b) Die für den Hersteller mit der größeren finanziellen Beteiligung zuständige Behörde übermittelt der zuständigen Behörde im anderen Staat eine Zweitschrift des Antrages und der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls sobald wie möglich mit, welche Bedenken der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen könnten.</p> <p>2. An notwendigen Unterlagen sind einzureichen:</p> <p>a) ein Drehbuch oder eine ausführliche Inhaltsbeschreibung von 50 bis 80 Seiten;</p> <p>b) ein Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte oder eine entsprechende Option;</p> <p>c) der vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Behörden abgeschlossene Gemeinschaftsproduktionsvertrag, und zwar in einem unterzeichneten Exemplar mit drei Durchdrucken;</p> <p>d) der Finanzierungsplan;</p> <p>e) ein Verzeichnis des technischen und künstlerischen Personals mit Angabe der Staatsangehörigkeit und der für die Schauspieler vorgesehenen Rollen in dreifacher, von den Vertragsparteien unterschriebenen Ausfertigung;</p> <p>f) der Drehplan mit Angabe der Aufnahmedauer (sowohl für Atelier- als auch für Außenaufnahmen) und der Aufnahmeorte;</p> | <p>g) ein detaillierter Kostenvoranschlag in zweifacher Ausfertigung.</p> <p>3. Die zuständigen Behörden können weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern.</p> <p>4. Die Unterlagen werden in der Bundesrepublik Deutschland in deutscher und im Königreich Schweden in schwedischer Sprache mit Übersetzungen vorgelegt.</p> <p>5. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag enthält folgende Angaben:</p> <p>a) den Filmtitel, gegebenenfalls den Arbeitstitel;</p> <p>b) den Namen des für die Herstellung des Films verantwortlichen Herstellers;</p> <p>c) den Namen des Filmautors oder, falls es sich um den Stoff eines literarischen Werkes handelt, des Bearbeiters;</p> <p>d) den Namen des Regisseurs;</p> <p>e) die jeweiligen finanziellen Beteiligungen der beiden Hersteller, und zwar sowohl am ursprünglichen Etat wie an etwaigen Mehrkosten;</p> <p>f) die Verteilung der Erlöse;</p> <p>g) eine Regelung für den Fall, daß der Antrag auf Genehmigung der Gemeinschaftsproduktion abgelehnt wird oder daß die Auswertungsgenehmigung oder die Freigabe des Films im Gebiet einer Vertragspartei verweigert wird;</p> <p>h) den für den Drehbeginn vorgesehenen Zeitpunkt;</p> <p>i) den Inhaber der Weltvertriebsrechte.</p> |
|--|---|

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Kapitalhilfe**

Vom 25. Juli 1977

In Maseru ist am 21. April 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. April 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juli 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Königreich Lesotho beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Auf- und Ausbau des nationalen Telekommunikationsnetzes ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 5 500 000 DM (in Worten: Fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1) bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Maseru am 21. April 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Weindel

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
C. D. Molapo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank**

Vom 26. Juli 1977

Das Übereinkommen vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1976 II S. 37) ist nach seinem Artikel XV Abschnitt 2 Buchstabe b und die Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank nach ihrem Abschnitt 10 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am 10. Januar 1977
Niederlande	am 10. Januar 1977
Osterreich	am 10. Januar 1977

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1977 (BGBl. II S. 278).

Bonn, den 26. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Paraguay
über Kapitalhilfe**

Vom 26. Juli 1977

In Asunción ist am 16. Mai 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 16. Mai 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juli 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Paraguay
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Paraguay,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Paraguay beizutragen,

in Fortsetzung der durch die Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay vom 2. Dezember 1963, 11. Februar 1967 und 29. April 1971 eingeleiteten Zusammenarbeit,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der paraguayischen Republik, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen von zehn Millionen Deutsche Mark zur Finanzierung von Anlageinvestitionen privater Betriebe der verarbeitenden Industrie und des Handwerks durch den Banco Nacional de Fomento (BNF) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die Verträge, die zwischen der Republik Paraguay als Darlehensnehmer, dem Banco Nacional de Fomento als Projektausführender und der Kreditanstalt für Wiederaufbau geschlossen werden. Diese Verträge unterliegen den in der Bundesrepublik geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Zentralbank von Paraguay wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Erfül-

lung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Paraguay sichert dem in Artikel 1 genannten Darlehen und seiner Verwendung die Meistbegünstigung zu, die anderen Darlehen gewährt wird.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Paraguay stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Paraguay erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Paraguay überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Paraguay innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Asunción, Hauptstadt der Republik Paraguay, am 16. Mai 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hellmut Hoff
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter

Für die Regierung der Republik Paraguay
Alberto N o g u e s
Minister für Auswärtige Beziehungen

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Afghanistan
über Kapitalhilfe**

Vom 27. Juli 1977

In Kabul ist am 19. Mai 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Afghanistan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. Mai 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juli 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Afghanistan über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Afghanistan,

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Afghanistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Afghanistan beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Afghanistan und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Ausbau von Radio Afghanistan
 - b) Erweiterung der Schleuderbetonanlage Kabul,
- wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 20 Mio DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Afghanistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Das Darlehen hat eine Laufzeit von 50 (fünfzig) Jahren einschließlich 10 tilgungsfreier Jahre und wird mit jährlich 0,75 vom Hundert verzinst.

(2) Die übrigen Bedingungen, zu denen das Darlehen gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(3) Die Regierung der Republik Afghanistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deut-

scher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 2 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Afghanistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Afghanistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Afghanistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Afghanistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kabul am 19. Mai 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

F. J. Hoffmann

Winfried Böll

Für die Regierung der Republik Afghanistan

Ali Ahmed Khurram

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen
in der beruflichen Bildung**

Vom 29. Juli 1977

In Bonn ist am 16. Juni 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel IX

am 16. Juni 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen
in der beruflichen Bildung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik —

in der Erwägung, daß die Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern eines der grundlegenden Ziele des Vertrages vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich darstellt,

gewillt, zur Vertiefung der Wechselbeziehungen zwischen ihren Bildungssystemen und zur Förderung einer engen Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung beizutragen,

in dem Bestreben, für diejenigen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, insbesondere für Jugendliche, die günstigsten Voraussetzungen für die Freizügigkeit und für die berufliche Beweglichkeit der Facharbeiter zwischen beiden Ländern zu schaffen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Beide Vertragsparteien erkennen die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen über eine Berufsausbildung, die nach den in einem der beiden Länder geltenden Rechts-

und Verwaltungsvorschriften abgeschlossen wurde, nach Maßgabe folgender Bedingungen an.

Artikel II

Die Gleichwertigkeit der Prüfungszeugnisse wird auf Grund von Arbeiten hierzu berufener Sachverständiger festgelegt, welche die Gleichartigkeit der Ausbildungsinhalte und die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen des jeweiligen Landes feststellen.

Das Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse ist diesem Abkommen als Anlage beigefügt. Das Verzeichnis kann durch Briefwechsel geändert und ergänzt werden.

Artikel III

Als gleichwertig anerkannte Prüfungszeugnisse, die in einem der Vertragsstaaten erworben worden sind, verleihen dem Inhaber im anderen Land die Rechte, die mit den entsprechenden Prüfungszeugnissen dieses Landes verbunden sind.

Artikel IV

Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln beide Vertragsparteien nach Maßgabe der im jeweiligen Land üblichen Verfahren den Sozialpartnern das gemeinsame Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse.

Artikel V

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, der anderen Vertragspartei alle für die Anwendung dieses Abkommens erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat sie die andere Vertragspartei über jede Änderung der Ausbildungsinhalte oder der Prüfungsanforderungen zu unterrichten, die bei der Festlegung der Gleichwertigkeit in Betracht gezogen werden.

Artikel VI

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach wird es — außer im Falle der Kündigung, die mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer notifiziert werden muß — um jeweils fünf Jahre stillschweigend verlängert.

Artikel VII

Dieses Abkommen kann nur durch eine in derselben Form zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung geändert werden.

Artikel VIII

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel IX

Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 16. Juni 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der Französischen Republik
Louis de Guiringaud
R. Haby

Anlage

zu Artikel II Absatz 2

Verzeichnis
der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse

Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des französischen Prüfungszeugnisses
1. Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Elektroanlageninstallateur	1. Certificat d'Aptitude Professionnelle électricien d'équipement
2. Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Betriebsschlosser	2. Certificat d'Aptitude Professionnelle mécanicien d'entretien
3. Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Maschinenschlosser	3. Certificat d'Aptitude Professionnelle mécanicien ajusteur

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Kapitalhilfe**

Vom 1. August 1977

In Bonn ist am 16. Juni 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 16. Juni 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. August 1977

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll**

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

der Exekutivrat der Republik Zaire,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire oder anderen von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehnsnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Vorhaben, die während der dritten Sitzung der großen deutsch-zairischen Gemischten Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt worden sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 72 500 000 DM (in Worten: zweiundsiebzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehnsnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire, soweit er nicht selbst Darlehnsnehmer ist, und die Zentralbank der Republik Zaire werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Exekutivrat der Republik Zaire überlassen bei den sich aus der Darlehnsvergabe ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehnsvergabe ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Bonn am 16. Juni 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hermes

Egon Bahr

Für den Exekutivrat der Republik Zaire

Karl - i - Bond

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 3. August 1977

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der am 24. Juli 1971 in Paris beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069) wird nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für das

Zentralafrikanische
Kaiserreich am 3. September 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1977 (BGBl. II S. 439).

Bonn, den 3. August 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 – Format DIN A 4 – Umfang XII und 276 Seiten

Die Neuauflage 1976 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 – Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—
zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 bezogen werden.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.